

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2005/6/11 B617/04 - B840/04, B1299/04

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.06.2005

Index

16 Medienrecht 16/02 Rundfunk

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt KommAustria-G §10, §10a

Leitsatz

Objektive Willkür durch Vorschreibung eines Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH wegen offenkundigen Widerspruchs zur neuen, rückwirkend in Kraft getretenen Rechtslage

Rechtssatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Vorschreibung eines Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) gemäß §10 KommAustria-G idF ArtIII des BG BGBI I 70/2003.

Im Beschwerdeverfahren gemäß Art144 B-VG ist von jener Rechtslage auszugehen, die im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bestanden hat, es sei denn, die Rechtslage wird rückwirkend auf einen vor Erlassung des Bescheides liegenden Zeitpunkt geändert; in diesem Fall ist der angefochtene Bescheid an der rückwirkend geschaffenen Rechtslage zu messen (mit Judikaturhinweisen).

Daraus ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid, gemessen an der neuen, rückwirkend hergestellten Rechtslage in offenkundigem Widerspruch zu §10a KommAustria-G idF des BG BGBI I 21/2005 steht.

Obwohl die gegebene Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde subjektiv nicht vorwerfbar ist, weil §10a KommAustria-G idF des BG BGBl I 21/2005 rückwirkend in Kraft getreten ist, hat sie der Verfassungsgerichtshof wahrzunehmen (vgl VfSlg 17066/2003). Diese Rechtswidrigkeit reicht in die Verfassungssphäre.

Ebenso: B840/04 und B1299/04, beide E v 24.06.05.

Entscheidungstexte

• B 617/04

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.2005 B 617/04

• B 840/04

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.06.2005 B 840/04

• B 1299/04

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.06.2005 B 1299/04

Schlagworte

Bescheiderlassung (Zeitpunkt maßgeblich für Rechtslage), Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes, Rundfunk, KommAustria, Rückwirkung, Novellierung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B617.2004

Dokumentnummer

JFR_09949389_04B00617_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at